

L A D U N G
zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 2
geänderten Flurbereinigungsplanes Alflen, Landkreis Cochem-Zell

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch

Im Flurbereinigungsverfahren Alflen, Landkreis Cochem-Zell, wird gem. §§ 59 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes auf

Donnerstag, den 15.09.2011 um 15:00 Uhr
im Besprechungszimmer des DLR Westerwald-Osteifel,
Bannerberg 4, 56727 Mayen

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Der durch den Nachtrag 2 geänderte Flurbereinigungsplan liegt am

Donnerstag den 15.09.2011 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im Besprechungszimmer des DLR Westerwald-Osteifel

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, zur Erläuterung und zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Alflen wurde aufgestellt, um

1. begründeten Widersprüchen gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz abzuhefen;
2. Anträgen stattzugeben, die von Beteiligten schriftlich oder in Verhandlungen vorgebracht worden sind
3. Eigentums- und Rechtsverhältnisse bei den Ordnungsnummern zu ändern oder aufzuheben, die im Grundbuch laut grundbuchamtlichen Mitteilungen umgeschrieben oder verändert wurden;
4. Lasten, Beschränkungen und Rechte neu zu begründen, zu ändern oder aufzuheben
5. Regelungsvorbehalte zum Flurbereinigungsplan zu erledigen

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann.

Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Ehefrau vertritt und umgekehrt.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch den Ortsbürgermeister oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen, was nach § 108 FlurbG kostenlos geschieht.

Jeder von dem Nachtrag 2 unmittelbar betroffene Beteiligte erhält (mit der Ladung) einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 15.09.2011 soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Geldausgleiche und Entschädigungen

Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind wie folgt fällig:

- **die von den Teilnehmern an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlenden Geldausgleiche am 20.10.2011;**
- **die von der Teilnehmergemeinschaft an die Teilnehmer zu zahlenden Geldausgleiche am 21.11.2011;**
Die Geldausgleiche werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

Der Amtsleiter
im Auftrag

(Gerd Kohlhaas)
Vermessungsdirektor